

Sicherheitsdatenblatt
gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)
gemäß Verordnung (EU) Nr. 453/2010



Artikel-Nr.: 1250
Druckdatum: 21.05.2015
Version: 2.0

Scheidel-macs Cocopaste
Bearbeitungsdatum: 21.05.2015
Ausgabedatum: 21.05.2015

DE
Seite 1 / 10

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikatoren

Artikelnr. (Hersteller/Lieferant): 1250
Bezeichnung des Stoffes oder des Gemischs: Scheidel-macs Cocopaste
Graffiti-entferner

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Relevante identifizierte Verwendungen

Graffiti-Entfernung von Anti-Graffiti-Schutzbeschichtungen. Entfernung von Bitumen, Tectyl, Wachsen u.ä.

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Lieferant (Hersteller/Importeur/nachgeschalteter Anwender/Händler)

Scheidel GmbH & Co. KG

Jahnstraße 38-42

D-96114 Hirschaid

Telefon: 09543/8426-0

Telefax: 09543/842631

Auskunft gebender Bereich:

Labor - Anwendungstechnik

E-Mail (fachkundige Person)

09543/842619

sicherheit@scheidel.com

1.4. Notrufnummer

Notrufnummer

Telefon-tags: 09543/842619

Telefon-nachts: 09543/842618

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Das Gemisch ist als gefährlich eingestuft im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP].

Eye Irrit. 2 / H319

Aquatic Chronic 2 / H411

Schwere Augenschädigung/-reizung

Gewässergefährdend

Verursacht schwere Augenreizung.

Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Einstufung gemäß Richtlinie 67/548/EWG oder 1999/45/EG

Das Gemisch ist als gefährlich eingestuft im Sinne der 1999/45/EG.

Xi; R36/38

Reizend

Reizt die Augen und die Haut.

2.2. Kennzeichnungselemente

Das Produkt ist nach EG-Richtlinien oder den jeweiligen nationalen Gesetzen eingestuft und gekennzeichnet.

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Gefahrenpiktogramme



Achtung

Gefahrenhinweise

H319

Verursacht schwere Augenreizung.

H411

Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Sicherheitshinweise

P273

Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

P280

Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.

P305 + P351 + P338

BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.

P337 + P313

Bei anhaltender Augenreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

P391

Verschüttete Mengen aufnehmen.

P501

Inhalt/Behälter industrieller Verbrennungsanlage zuführen.

P101

Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.

P102

Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

enthält:

nicht anwendbar

Ergänzende Gefahrenmerkmale (EU)

EUH208

Enthält (R)-p-Mentha-1,3-dien. Kann allergische Reaktionen hervorrufen.

Sicherheitsdatenblatt
 gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)
 gemäß Verordnung (EU) Nr. 453/2010



Artikel-Nr.: 1250 Scheidel-macs Cocopaste
 Druckdatum: 21.05.2015 Bearbeitungsdatum: 21.05.2015
 Version: 2.0 Ausgabedatum: 21.05.2015

DE
 Seite 2 / 10

Kennzeichnung (67/548/EWG oder 1999/45/EG)



Xi Reizend

Gefahrenhinweise

36/38 Reizt die Augen und die Haut.

Sicherheitshinweise

26 Bei Berührung mit den Augen sofort gründlich mit Wasser abspülen und Arzt konsultieren.

enthält:

nicht anwendbar

Besondere Kennzeichnung bestimmter Gemische

99 Enthält (R)-p-Mentha-1,3-dien. Kann allergische Reaktionen hervorrufen.

2.3. **Sonstige Gefahren**

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/ Angaben zu Bestandteilen

3.2. **Gemische**

Produktbeschreibung / Chemische Charakterisierung

Beschreibung Fettsäureester- / Tensid-Gemisch, thixotrop

Gefährliche Inhaltsstoffe

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

| EG-Nr. CAS-Nr. INDEX-Nr. | REACH-Nr. Chemische Bezeichnung Einstufung: | Gew-% Bemerkung |
|--------------------------------|---|--------------------|
| 500-220-1 68515-73-1 | 01-2119488530-36-0000 Alkylpolyglykosid Eye Dam. 1 H318 | < 2,5 |
| 414-420-0 | 01-0000016147-72-0000 C8 Alkylglykosid Eye Dam. 1 H318 | < 2,5 |
| 203-766-6 110-42-9 | 01-2119487998-07-0000 Methyldecanoat Aquatic Chronic 2 H411 | 50 < 100 |
| 227-813-5 5989-27-5 | 01-2119529223-47-0000 (R)-p-Mentha-1,3-dien Flam. Liq. 3 H226 / Skin Irrit. 2 H315 / Skin Sens. 1B H317 / Asp. Tox. 1 H304 / Aquatic Chronic 1 H410 | < 2,5 |

Einstufung gemäß Richtlinie 67/548/EWG oder 1999/45/EG

| EG-Nr. CAS-Nr. INDEX-Nr. | REACH-Nr. Chemische Bezeichnung Einstufung: | Gew-% Bemerkung |
|--------------------------------|---|--------------------|
| 203-766-6 110-42-9 | 01-2119487998-07-0000 Methyldecanoat Xi; R36/38 | 50 < 100 |
| 500-220-1 68515-73-1 | 01-2119488530-36-0000 Alkylpolyglykosid Xi; R41 | < 2,5 |
| 414-420-0 | 01-0000016147-72-0000 C8 Alkylglykosid Xi; R41 | < 2,5 |
| 227-813-5 5989-27-5 | 01-2119529223-47-0000 (R)-p-Mentha-1,3-dien R10 / Xi; R38 / R43 / N; R50-53 / Xn; R65 | < 2,5 |
| 209-578-0 586-62-9 | 01-2119982325-32-0000 p-Mentha-1,4(8)-dien R10 / R43 / N; R50-53 / Xn; R65 | < 2,5 |
| 204-872-5 127-91-3 | 01-2119519230-54-0000 Pin-2(10)-en R10 / Xi; R38 / R43 / Xn; R65 | < 2,5 |

Zusätzliche Hinweise

Wortlaut der R-Sätze: siehe unter Abschnitt 16.

Wortlaut der H-Sätze: siehe unter Abschnitt 16.

Kennzeichnung der Inhaltsstoffe gem. Verordnung EG Nr. 648/2004:

| | |
|-------|--|
| | Citral |
| | 1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on |
| | Cumarin (2H-1-Benzopyran-2-on) |
| | (R)-p-Mentha-1,3-dien |
| | N-(3-Aminopropyl)-N-dodecylpropan-1,3-diamin |
| | 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on |
| < 5 % | nichtionische Tenside |
| | Duftstoffe |

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise

Bei Auftreten von Symptomen oder in Zweifelsfällen ärztlichen Rat einholen. Bei Bewusstlosigkeit nichts durch den Mund verabreichen, in stabile Seitenlage bringen und ärztlichen Rat einholen.

Bei Einatmen

Betroffenen an die frische Luft bringen und warm und ruhig halten. Bei unregelmäßiger Atmung oder Atemstillstand künstliche Beatmung einleiten.

Nach Hautkontakt

Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen. Bei Berührung mit der Haut sofort abwaschen mit viel Wasser und Seife. Keine Lösemittel oder Verdünnungen verwenden.

Nach Augenkontakt

Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen. Sofort ärztlichen Rat einholen.

Nach Verschlucken

Bei Verschlucken Mund mit Wasser ausspülen (nur wenn Verunfallter bei Bewusstsein ist). Sofort ärztlichen Rat einholen. Betroffenen ruhig halten. KEIN Erbrechen herbeiführen.

4.2. Wichtigste akute oder verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Bei Auftreten von Symptomen oder in Zweifelsfällen ärztlichen Rat einholen.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

nicht anwendbar

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel:

alkoholbeständiger Schaum, Kohlendioxid, Pulver, Sprühnebel, (Wasser)

Aus Sicherheitsgründen ungeeignete Löschmittel:

scharfer Wasserstrahl

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Bei Brand entsteht dichter schwarzer Rauch. Das Einatmen gefährlicher Zersetzungsprodukte kann ernste Gesundheitsschäden verursachen.

5.3. Besondere Schutzausrüstung bei der Brandbekämpfung:

Atemschutzgerät bereit halten.

Zusätzliche Hinweise

Geschlossene Behälter in der Nähe des Brandherdes mit Wasser kühlen. Löschwasser nicht in Kanalisation, Erdreich oder Gewässer gelangen lassen.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Den betroffenen Bereich belüften. Dämpfe nicht einatmen. Siehe Schutzmaßnahmen unter Punkt 7 und 8.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen. Bei Verschmutzung von Flüssen, Seen oder Abwasserleitungen

Artikel-Nr.: 1250
Druckdatum: 21.05.2015
Version: 2.0

Scheidel-macs Cocopaste
Bearbeitungsdatum: 21.05.2015
Ausgabedatum: 21.05.2015

DE
Seite 4 / 10

entsprechend den örtlichen Gesetzen die jeweils zuständigen Behörden informieren.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Ausgetretenes Material mit unbrennbarem Aufsaugmittel (z.B. Sand, Erde, Vermiculite, Kieselgur) eingrenzen und zur Entsorgung nach den örtlichen Bestimmungen in den dafür vorgesehenen Behältern sammeln (siehe Kapitel 13). Nachreinigung mit Reinigungsmitteln durchführen, keine Lösemittel benutzen.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Schutzvorschriften (siehe Kapitel 7 und 8) beachten.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Hinweise zum sicheren Umgang

Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden. Einatmen von Schleifstäuben vermeiden. Bei der Arbeit nicht essen, trinken, rauchen. Persönliche Schutzausrüstung: siehe Abschnitt 8. Niemals Behälter mit Druck leeren - kein Druckbehälter! Stets in Behältern aufbewahren, die dem gleichen Material des Originalbehälters entsprechen. Gesetzliche Schutz- und Sicherheitsvorschriften befolgen.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Anforderungen an Lagerräume und Behälter

Lagerung in Übereinstimmung mit der Betriebssicherheitsverordnung. Behälter dicht geschlossen halten. Niemals Behälter mit Druck leeren - kein Druckbehälter! Rauchen verboten. Unbefugten Personen ist der Zutritt untersagt. Behälter sorgfältig verschlossen aufrecht lagern, um jegliches Auslaufen zu verhindern. Böden müssen den "Richtlinien für die Vermeidung von Zündgefahren infolge elektrostatischer Aufladungen (TRBS 2153)" entsprechen.

Zusammenlagerungshinweise

Von stark sauren und alkalischen Materialien sowie Oxidationsmitteln fernhalten.

Weitere Angaben zu Lagerbedingungen

Hinweise auf dem Etikett beachten. In gut belüfteten und trockenen Räumen zwischen 5 °C und 35 °C lagern. Vor Hitze und direkter Sonneneinstrahlung schützen. Behälter dicht geschlossen halten. Alle Zündquellen entfernen. Rauchen verboten. Unbefugten Personen ist der Zutritt untersagt. Behälter sorgfältig verschlossen aufrecht lagern, um jegliches Auslaufen zu verhindern.

Lagerklasse

(VCI-Konzept für die Zusammenlagerung von Chemikalien): 12

7.3. Spezifische Endanwendungen

Technisches Merkblatt beachten. Gebrauchsanweisung beachten.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter Arbeitsplatzgrenzwerte:

INDEX-Nr. nicht anwendbar / CAS-Nr.

DNEL:

Alkylpolyglykosid

EG-Nr. 500-220-1 / CAS-Nr. 68515-73-1

DNEL Langzeit dermal (systemisch), Arbeitnehmer: 595000 mg/kg

DNEL Langzeit inhalativ (systemisch), Arbeitnehmer: 420 mg/m³

DNEL Langzeit oral (wiederholt), Verbraucher: 35,7 mg/kg

DNEL Langzeit dermal (systemisch), Verbraucher: 357000 mg/kg

DNEL Langzeit inhalativ (systemisch), Verbraucher: 124 mg/m³

Methyldecanoat

EG-Nr. 203-766-6 / CAS-Nr. 110-42-9

DNEL Langzeit dermal (systemisch), Arbeitnehmer: 121,8 mg/kg

DNEL Langzeit inhalativ (systemisch), Arbeitnehmer: 61,4 mg/m³

DNEL Langzeit oral (wiederholt), Verbraucher: 6,09 mg/kg

DNEL Langzeit dermal (systemisch), Verbraucher: 60,9 mg/kg

DNEL Langzeit inhalativ (systemisch), Verbraucher: 15,13 mg/m³

(R)-p-Mentha-1,3-dien

Sicherheitsdatenblatt
gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)
gemäß Verordnung (EU) Nr. 453/2010



Artikel-Nr.: 1250 Scheidel-macs Cocopaste
Druckdatum: 21.05.2015 Bearbeitungsdatum: 21.05.2015
Version: 2.0 Ausgabedatum: 21.05.2015

DE
Seite 5 / 10

EG-Nr. 227-813-5 / CAS-Nr. 5989-27-5

DNEL Langzeit inhalativ (systemisch), Arbeitnehmer: 33,3 mg/m³
DNEL Langzeit oral (wiederholt), Verbraucher: 4,76 mg/kg KG/Tag
DNEL Langzeit inhalativ (systemisch), Verbraucher: 8,33 mg/m³

PNEC:

Alkylpolyglykosid

EG-Nr. 500-220-1CAS-Nr. 68515-73-1

PNEC Gewässer, Süßwasser: 0,176 mg/L
PNEC Gewässer, Meerwasser: 0,0176 mg/L
PNEC Gewässer, periodische Freisetzung: 0,27 mg/L
PNEC Sediment, Süßwasser: 1,516 mg/kg
PNEC Sediment, Meerwasser: 0,152 mg/kg
PNEC, Boden: 0,654 mg/kg
PNEC Kläranlage (STP): 560 mg/L
PNEC Sekundärvergiftung: 111,11 mg/kg

Methyldecanoat

EG-Nr. 203-766-6CAS-Nr. 110-42-9

PNEC Gewässer, Süßwasser: 0,0011 mg/L
PNEC Gewässer, Meerwasser: 0,0001 mg/L
PNEC Gewässer, periodische Freisetzung: 0,011 mg/L
PNEC Sediment, Süßwasser: 0,0469 mg/kg
PNEC Sediment, Meerwasser: 0,0047 mg/kg
PNEC, Boden: 10 mg/kg
PNEC Kläranlage (STP): 100 mg/L
PNEC Sekundärvergiftung: 66,6 mg/kg

(R)-p-Mentha-1,3-dien

EG-Nr. 227-813-5CAS-Nr. 5989-27-5

PNEC Gewässer, Süßwasser: 5,4 mg/L
PNEC Gewässer, Meerwasser: 0,54 mg/L
PNEC Gewässer, periodische Freisetzung:
PNEC Sediment, Süßwasser: 1,32 mg/kg
PNEC Sediment, Meerwasser: 0,13 mg/kg
PNEC, Boden: 0,262 mg/kg
PNEC Kläranlage (STP): 1,8 mg/L
PNEC Sekundärvergiftung: 3,33 mg/kg

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Für gute Belüftung sorgen. Dies kann durch lokale oder Raumabsaugung erreicht werden. Falls dies nicht ausreicht, um die Aerosol- und Lösemitteldampf-Konzentration unter den Arbeitsplatzgrenzwerten zu halten, muss ein geeignetes Atemschutzgerät getragen werden.

Begrenzung und Überwachung der Exposition am Arbeitsplatz

Atemschutz

Liegt die Lösemittelkonzentration über den Arbeitsplatzgrenzwerten, so muss ein für diesen Zweck geeignetes, zugelassenes Atemschutzgerät getragen werden. Die Tragezeitbegrenzungen nach GefStoffV in Verbindung mit den Regeln für den Einsatz von Atemschutzgeräten (BGR 190) sind zu beachten. Nur Atemschutzgeräte mit CE-Kennzeichen inklusive vierstelliger Prüfnummer verwenden.

Geeignetes Atemschutzgerät: Kombinationsfilter A2/P2

Handschutz

Für längeren oder wiederholten Umgang ist zu verwenden das Handschuhmaterial: KCL Camatril

Dicke des Handschuhmaterials > 0,4 mm ; Durchdringungszeit (maximale Tragedauer) >480 min.

Die Unterweisungen und Informationen des Schutzhandschuh-Hersteller hinsichtlich Verwendung, Lagerung, Instandhaltung und Ersatz sind zu beachten. Durchdringungszeit des Handschuhmaterials in Abhängigkeit von Stärke und Dauer der Hautexposition. Empfohlene Handschuhfabrikate DIN EN 374

Schutzcremes können helfen, ausgesetzte Bereiche der Haut zu schützen. Nach einem Kontakt sollten diese keinesfalls angewendet werden.

Augenschutz

Bei Spritzgefahr dicht schließende Schutzbrille tragen.

Körperschutz

Tragen antistatischer Kleidung aus Naturfaser (Baumwolle) oder hitzebeständiger Synthefaser.

Schutzmaßnahmen

Nach Kontakt Hautflächen gründlich mit Wasser und Seife reinigen oder geeignetes Reinigungsmittel benutzen.

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen. Siehe Kapitel 7. Es sind keine darüber hinausgehenden Maßnahmen erforderlich.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Erscheinungsbild:

| | |
|-----------------|------------|
| Aggregatzustand | flüssig |
| Farbe | gelblich |
| Geruch | nach Kokos |

| Sicherheitsrelevante Basisdaten | Einheit | Methode | Bemerkung |
|---------------------------------|------------------------|---------------|--------------|
| Flammpunkt (°C) | 98 °C | Abel-Pensky | |
| Zündtemperatur in °C: | 150 °C | Literaturwert | |
| Untere Explosionsgrenze | 0,7 Vol-% | berechnet | |
| Obere Explosionsgrenze | 11,5 Vol-% | berechnet | |
| Dampfdruck bei 20 °C: | 100,00 mbar | Literaturwert | |
| Dichte bei 20 °C: | 0,93 g/cm ³ | Pyknometer | |
| Wasserlöslichkeit (g/L) | emulgiert | | |
| pH-Wert bei 20 °C: | 6.0 - 7.0 | 1,0 | pH-Elektrode |
| Viskosität bei °C | > 5000 mPas | | |

9.2. Sonstige Angaben:

nicht anwendbar

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

10.2. Chemische Stabilität

Bei Anwendung der empfohlenen Vorschriften zur Lagerung und Handhabung stabil. Weitere Informationen über sachgemäße Lagerung: siehe Kapitel 7.

Bildung von Methanol bei Reaktion mit starken Basen.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Von starken Säuren, starken Basen und starken Oxidationsmittel fernhalten, um exotherme Reaktionen zu vermeiden.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Bei Anwendung der empfohlenen Vorschriften zur Lagerung und Handhabung stabil. Weitere Informationen über sachgemäße Lagerung: siehe Kapitel 7. Bei hohen Temperaturen können gefährliche Zersetzungsprodukte entstehen.

10.5. Unverträgliche Materialien

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Bei hohen Temperaturen können gefährliche Zersetzungsprodukte entstehen, z.B.: Kohlendioxid, Kohlenmonoxid, Rauch, Stickoxide.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

Es gibt keine Daten über die Zubereitung selbst.

11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Akute Toxizität

(R)-p-Mentha-1,3-dien
oral, LD50, Ratte: > 5000 mg/kg

Reizung und Ätzwirkung

Alkylpolyglykosid

Augen

Methode: OECD 405

Verursacht schwere Augenschäden.; Kaninchen; Ernste Gefahr irreversiblen Schadens.

C8 Alkylglykosid

Augen

Verursacht schwere Augenschäden.; Kaninchen; Ernste Gefahr irreversiblen Schadens.

Sensibilisierung

Toxikologische Daten liegen keine vor.

Spezifische Zielorgan-Toxizität

Toxikologische Daten liegen keine vor.

Aspirationsgefahr

Toxikologische Daten liegen keine vor.

Erfahrungen aus der Praxis/beim Menschen

Sonstige Beobachtungen:

Längerer und wiederholter Kontakt mit dem Produkt führt zum Fettverlust der Haut und kann nicht-allergische Kontakthautschäden (Kontaktdermatitis) und/oder Schadstoffresorption verursachen. Spritzer können Reizungen am Auge und reversible Schäden verursachen.

Zusammenfassende Bewertung der CMR-Eigenschaften

Die Inhaltsstoffe dieser Zubereitung erfüllen nicht die Kriterien für die CMR Kategorien 1 oder 2 gemäß 67/548/EWG.

Es sind keine Angaben über die Zubereitung selbst vorhanden. Die Zubereitung wurde beurteilt nach der konventionellen Methode der Zubereitungs-Richtlinie 1999/45/EG und nicht klassifiziert.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

Gesamtbeurteilung

Es sind keine Angaben über die Zubereitung selbst vorhanden.
Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen.

12.1. Toxizität

Methyldecanoat

Daphnientoxizität, EC50, Daphnia magna (Großer Wasserfloh): 1,1 mg/L (48 h)

Methode: OECD 202

Algtoxizität, ErC50: > 0,05 mg/L (72 h)

Methode: OECD 201

Fischtoxizität: 1700 mg/L (48 h)

Methode: DIN 38412 / Teil 15

(R)-p-Mentha-1,3-dien

Fischtoxizität, LC50, Pimephales promelas (Dickkopfzitrone): 600 - 800 mg/L (96 h)

Daphnientoxizität, EC50, Daphnia magna (Großer Wasserfloh): 0,36 mg/L (48 h)

Algtoxizität, ErC50, Desmodesmus subspicatus.: 150 mg/L (72 h)

Langzeit Ökotoxizität

Toxikologische Daten liegen keine vor.

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Toxikologische Daten liegen keine vor.

12.3. Bioakkumulationspotenzial

Methyldecanoat

Verteilungskoeffizient n-Octanol/Wasser: 4,41

Biokonzentrationsfaktor (BCF)

Toxikologische Daten liegen keine vor.

12.4. Mobilität im Boden

Toxikologische Daten liegen keine vor.

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Die Stoffe im Gemisch erfüllen nicht die PBT/vPvB Kriterien gemäß REACH, Anhang XIII.

12.6. Andere schädliche Wirkungen

Dieses Produkt ist in Kläranlagen mit biologischer Reinigungsstufe abbaubar. Gutachten über die biologische Abbaubarkeit liegt vor und kann bei uns angefordert werden.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Sachgerechte Entsorgung / Produkt

Empfehlung

Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen. Abfälle und Behälter müssen in gesicherter Weise beseitigt werden. Entsorgung gemäß Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle und gefährliche Abfälle.

Abbeiz-Abwasser:

Abwasser immer auffangen und zur Abtrennung der Feststoffe über Filter, Kiesbett, Sandfang o.ä. laufen lassen. Vorsicht bei Kanal-Trennsystemen! Auskunft bei zuständiger Behörde einholen. Nach Rücksprache mit der örtlichen Behörde darf das Abwasser in der Regel in die Schmutzwasserkanalisation eingeleitet werden.

Farbschlamm:

Der abgetrennte Farbschlamm ist je nach Zusammensetzung Haus- oder Sondermüll (Schwermetalle?).

Vorschlagsliste für Abfallschlüssel/Abfallbezeichnungen gemäß EAKV

| | |
|--------|---|
| 200129 | Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten |
| 080111 | Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten |

Verpackung

Empfehlung

Nicht kontaminierte und restentleerte Verpackungen können einer Wiederverwertung zugeführt werden. Nicht ordnungsgemäß entleerte Gebinde sind Sonderabfall.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

Dieses Gemisch ist nach den internationalen Transportvorschriften (ADR/RID, IMDG, ICAO/IATA) nicht als gefährlich eingestuft.

14.1. UN-Nummer

3082

14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

Landtransport (ADR/RID):

UMWELTGEFÄHRDENDER STOFF, FLÜSSIG, N.A.G.
(Methyldecanoat)

Seeschiffstransport (IMDG):

ENVIRONMENTALLY HAZARDOUS SUBSTANCE, LIQUID, N.O.S.
(Methyl decanoate)

Lufttransport (ICAO-TI / IATA-DGR):

Environmentally hazardous substance, liquid, n.o.s.
(Methyl decanoate)

14.3. Transportgefahrenklassen

9

14.4. Verpackungsgruppe

III

14.5. Umweltgefahren

Landtransport (ADR/RID)

UMWELTGEFÄHRDEND

Marine pollutant

nicht anwendbar / Methyl decanoate

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Transport immer in geschlossenen, aufrecht stehenden und sicheren Behältern. Sicherstellen, dass Personen, die das Produkt transportieren, wissen, was im Falle eines Unfalls oder Auslaufens zu tun ist.

Hinweise zum sicheren Umgang: siehe Abschnitte 6 - 8

Weitere Angaben

Landtransport (ADR/RID)

Tunnelbeschränkungscode

E

Seeschiffstransport (IMDG)

EmS-Nr.

F-A, S-F

14.7. Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code

nicht anwendbar

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Sicherheitsdatenblatt
gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)
gemäß Verordnung (EU) Nr. 453/2010



Artikel-Nr.: 1250
Druckdatum: 21.05.2015
Version: 2.0

Scheidel-macs Cocopaste
Bearbeitungsdatum: 21.05.2015
Ausgabedatum: 21.05.2015

DE
Seite 9 / 10

EU-Vorschriften

Angaben zur Richtlinie 1999/13/EG über die Begrenzung von Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen (VOC-RL)

VOC-Wert (in g/L) ISO 11890-2: 748,622
VOC-Wert (in g/L) ASTM D 2369: 748,622

Nationale Vorschriften

Hinweise zur Beschäftigungsbeschränkung

Beschäftigungsbeschränkungen nach der Mutterschutzrichtlinienverordnung (92/85/EWG) für werdende oder stillende Mütter beachten.

Beschäftigungsbeschränkungen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz (94/33/EG) beachten.

Wassergefährdungsklasse (WGK)

1

Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)

nicht anwendbar

Technische Anleitung Luft (TA-Luft)

TA-Luft (2002) Kapitel 5.2.5 Organische Stoffe

Insgesamt dürfen folgende Werte im Abgas

Massenstrom : 0,50 kg/h

oder

Massenkonzentration : 50 mg/m³

nicht überschritten werden.

Sonstige Vorschriften, Beschränkungen und Verbotsverordnungen

Berufsgenossenschaftliche Regeln (BGR)

GISCODE:M-AB10

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Stoffsicherheitsbeurteilungen für Stoffe in dieser Zubereitung wurden nicht durchgeführt.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Wortlaut der R- und H-Sätze (Nummer und Volltext):

| | | |
|--------------------------|--|---|
| Eye Dam. 1 / H318 | Schwere Augenschädigung/-reizung | Verursacht schwere Augenschäden. |
| Aquatic Chronic 2 / H411 | Gewässergefährdend | Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung. |
| Flam. Liq. 3 / H226 | entzündbare Flüssigkeiten | Flüssigkeit und Dampf entzündbar. |
| Skin Irrit. 2 / H315 | Ätzung/Reizung der Haut | Verursacht Hautreizungen. |
| Skin Sens. 1B / H317 | Sensibilisierung von Atemwegen oder Haut | Kann allergische Hautreaktionen verursachen. |
| Asp. Tox. 1 / H304 | Aspirationsgefahr | Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein. |
| Aquatic Chronic 1 / H410 | Gewässergefährdend | Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung. |
| Xi; R36/38 | Reizend | Reizt die Augen und die Haut. |
| Xi; R41 | Reizend | Gefahr ernster Augenschäden. |
| R10 | | Entzündlich. |
| Xi; R38 | Reizend | Reizt die Haut. |
| R43 | | Sensibilisierung durch Hautkontakt möglich. |
| N; R50-53 | Umweltgefährlich | Sehr giftig für Wasserorganismen. Kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben. |
| Xn; R65 | Gesundheitsschädlich | Gesundheitsschädlich: Kann beim Verschlucken Lungenschäden verursachen. |

Abkürzungen und Akronyme

Für Abkürzungen und Akronyme siehe ECHA: Leitlinien zu den Informationsanforderungen und zur Stoffsicherheitsbeurteilung, Kapitel R.20 (Verzeichnis von Begriffen und Abkürzungen).

Weitere Angaben

Sicherheitsdatenblatt
gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)
gemäß Verordnung (EU) Nr. 453/2010



Artikel-Nr.: 1250
Druckdatum: 21.05.2015
Version: 2.0

Scheidel-macs Cocopaste
Bearbeitungsdatum: 21.05.2015
Ausgabedatum: 21.05.2015

DE
Seite 10 / 10

Die Informationen in diesem Sicherheitsdatenblatt entsprechen unserem derzeitigen Kenntnisstand sowie nationalen und EU-Bestimmungen. Das Produkt darf ohne schriftliche Genehmigung keinem anderen, als dem in Kapitel 1 genannten Verwendungszweck zugeführt werden. Es ist stets Aufgabe des Verwenders, alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um die in den lokalen Regeln und Gesetzen festgelegten Forderungen zu erfüllen. Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt beschreiben die Sicherheitsanforderungen unseres Produktes und stellen keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar.